

Herrn  
Matthias Schmid  
Referatsleiter  
Bundesministerium der Justiz  
Mohrenstraße 37  
10117 Berlin

Konrad-Adenauer-Ufer 11  
RheinAtrium  
50668 Köln

Telefon (0221) 650 65-151  
Telefax (0221) 650 65-205  
E-Mail [office@grur.de](mailto:office@grur.de)  
[www.grur.org](http://www.grur.org)

29. Dezember 2015

Per E-Mail: [referat-IIIIB3@bmjv.bund.de](mailto:referat-IIIIB3@bmjv.bund.de)

## Stellungnahme

### **zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung**

Die Deutsche Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V. (GRUR) ist eine als gemeinnützig anerkannte wissenschaftliche Vereinigung sämtlicher auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts tätigen Mitglieder von Berufsgruppen und Organisationen; es sind insbesondere Hochschullehrer, Richter, Beamte, Rechtsanwälte, Patentanwälte sowie Vertreter von Verbänden und Unternehmen.

Auf Ihre Bitte um Stellungnahme (s. Ihr Schreiben vom 05.10.2015) hat sich die Deutsche Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht im Rahmen einer Sitzung ihres Fachausschusses für Urheber- und Verlagsrecht am 11.12.2015 mit dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung befasst und die dafür und die dagegen sprechenden Argumente eingehend erörtert.

Dazu sei vorab bemerkt, dass die Interessen der von dem Referentenentwurf betroffenen Kreise beim Thema Urhebervertragsrecht in ganz besonderem Maße divergieren. Dennoch ist es in einer konstruktiven Diskussion gelungen, diese Punkte zu benennen und im Übrigen einen Kernbestand gemeinsamer Überzeugungen zu finden.

Die wichtigsten Ergebnisse dieser Diskussion lassen sich wie folgt zusammenfassen:

## **I. Zum Entwurf insgesamt**

Die GRUR begrüßt, dass das BMJV die 2002 eingeführten urhebervertragsrechtlichen Vorschriften zur Verbesserung der Stellung der Urheber und ausübenden Künstler ein gutes Jahrzehnt nach deren Inkrafttreten wie im Koalitionsvertrag von 2013 festgelegt erneut auf ihre Wirksamkeit hin überprüft.

Einige Ausschussmitglieder haben generell zur Zurückhaltung des Gesetzgebers gemahnt, da die Vorschriften der §§ 32 ff. UrhG den Kernbereich der Privatautonomie durch zwingende Vorgaben einschränken. Aus dieser Sicht erscheint eine Lösung vorzugswürdig, die sich auf die Korrektur von Missbräuchen konzentriert, etwa indem sie unbestrittene Fehlentwicklungen durch Aufwertung und Vereinfachung des Anspruchs auf weitere Beteiligung gem. § 32a UrhG korrigiert. Von diesem Standpunkt aus ist ein stärkerer empirischer Beleg für das Phänomen des Blacklistings ebenso angemahnt worden wie ein Nachweis für die vom Entwurf angenommenen unangemessenen Vergütungen. Insgesamt ist auf mögliche negative Auswirkungen für das internationale Produktions- und Lizenzierungsgeschäft hingewiesen worden.

Der andere Teil des Ausschusses dagegen steht dem Anliegen des Entwurfs, Fehlentwicklungen der Reform von 2002 zu korrigieren und im Gesetz nachzubessern, im Grundsatz positiv gegenüber. Teilweise werden die Vorschläge des Entwurfs, etwa die Konzentration auf ausschließliche Nutzungsrechtseinräumungen, als nicht ausreichend angesehen.

Vor diesem Hintergrund sind die meisten Anmerkungen und Anregungen zu den Einzelregelungen gemacht worden, die im Referentenentwurf vorgesehen sind.

## **II. Zu Einzelregelungen des Regierungsentwurfs**

### **1. § 32 Abs. 2 Satz 3 UrhG – Mehrfachvergütung**

Hinsichtlich der Mehrfachvergütung als Leitmodell bestand innerhalb des Ausschusses kein Konsens.

Vertreter der Verwerter und deren Interessen nahestehende Mitglieder halten eine generelle Pflicht zur Mehrfachvergütung für nicht angemessen und für die Werkverwerter nachteilig. Pauschalvergütungen werden nicht nur aus Verwerter-, sondern auch aus Sicht der Urheber in manchen Fällen für sinnvoll erachtet, da dem einzelnen Urheber eine einmalige Pauschalzahlung zu Beginn der Verwertung wichtiger sein mag und er überdies das Risiko eines Fehlschlagens der Auswertung nicht mittragen wollen mag. Auch bei untergeordnetem Schaffen, bei dem sich der eigene Beitrag anderen Beiträgen oder einem Gesamtschaffen unterordnet, kann eine Pauschalvergütung sinnvoll sein. Es wird befürchtet, dass Pauschalvergütungen durch die Gesetzesformulierung praktisch ausgeschlossen würden. Kritisch gesehen wird auch die Unschärfe des Begriffs „desselben Werkes“. Bemängelt wird, dass der

RefE den Ursachen für den mangelnden Erfolg von Gemeinsamen Vergütungsregeln (im Folgenden: GVR) nicht nachgehe.

Die Gegenseite stützt den Ansatz des RefE mit dem Argument, dass die Mehrfachvergütung dem Grundgedanken der angemessenen Vergütung nach § 11 UrhG entspricht. Teils wird hier sogar die Auffassung vertreten, das Beteiligungsprinzip müsste weitergehend als der RefE über den konkreten Vertragspartner hinaus generell gegenüber jedem Werknutzer Anwendung finden. Unabhängig davon wird das Anliegen des RefE, „Total Buy Out-Verträge“ zurückzudrängen, positiv gesehen. Demnach sollte die Mehrfachvergütung die Grundregel darstellen, von der zumindest in Gemeinsamen Vergütungsregelungen (GVR) branchenspezifisch abgewichen werden kann.

In Bezug auf die vom RefE vorgeschlagene Formulierung wird angeregt, anstelle der Formulierung „in der Regel nur dann“ eine Wendung zu benutzen, die klarstellt, dass Pauschalvergütungen jedenfalls nicht von vorneherein gänzlich ausgeschlossen sind. Im Weiteren sollte der Begriff der „mehrfachen Nutzung“ präzisiert werden, da momentan nicht ganz klar ist, ob damit mehrfache Nutzungsakte oder die mehrfachen Einräumungen von Nutzungsrechten gemeint sind.

## **2. § 32d UrhG – Auskunftsanspruch**

Die weit überwiegende Mehrheit der Mitglieder sieht den Inhalt des vom RefE vorgeschlagenen Auskunftsanspruchs nicht schon durch § 242 BGB gewährleistet. Auch Verwertungsgesellschaften sind gem. § 54 des neuen VGG weitergehenden Auskunftspflichten unterworfen. Vertreter der Verwerter und deren Interessen nahestehende Mitglieder weisen darauf hin, dass viele Verwerter (z.B. Verlage und Tonträgerhersteller) bereits jetzt Infrastrukturen vorhalten, die über das Ausmaß einer Werknutzung Aufschluss geben und bereits aufgrund bestehender Verträge die gesetzlich vorgeschriebenen Auskünfte all denen erteilen, die Erlösbeteiligungen erhalten.

Es bestehen im Ausschuss unterschiedliche Ansichten darüber, welchen Aufwand der im RefE vorgeschlagene Auskunftsanspruch in der Praxis im Einzelfall erzeugen wird. Ein Grund dafür dürfte sein, dass die Beteiligten unterschiedliche Verwerter und unterschiedliche Verwertungsszenarien vor Augen haben. Eine Lösungsmöglichkeit könnte darin liegen, eine Bagatellgrenze oder eine „de minimis“-Ausnahme vorzusehen. Das würde es zugleich ermöglichen, branchenspezifische Besonderheiten differenzierter abzubilden als dies der RefE tut und Zumutbarkeitsgrenzen für den Anspruch zu setzen.

Fraglich erscheint aber, ob auch im Fall einer Pauschalvergütung – die nach Ansicht des Ausschusses möglich bleiben sollte (s. oben II. 1) – das gleiche Bedürfnis für eine Auskunft besteht. Wenn der Urheber eine einmalige, angemessene Pauschalzahlung erhalten hat, bedarf er einer Auskunft über Art und Umfang der Nutzung seines Werkes und der dadurch erzielten Erlöse wohl im Fall der weiteren Beteiligung nach § 32a UrhG sowie bei einer im Verhältnis zum Nutzungsumfang nach § 32 UrhG unangemessen niedrigen Pauschale. Die Zeiträume, in denen in diesem Fall eine Überprüfung erforderlich ist, können jedoch andere und

teils wesentlich längere sein, als diejenigen zur Überprüfung einer kontinuierlich gezahlten Vergütung.

Unklar ist, ob auch für „untergeordnete Werkbeiträge“ Auskunftsansprüche bestehen sollen und wie der Begriff „jeder Werknutzer“ zu verstehen ist. Für den Begriff „Werknutzer“ in den §§ 36, 36a UrhG (Verpflichteter zum Abschluss von GVR) geht das OLG München jedenfalls davon aus, dass grundsätzlich nur der Vertragspartner des Urhebers, nicht aber ein Dritter Werknutzer im Sinne der genannten Bestimmungen sein kann. Sofern damit im neuen § 32d UrhG nicht nur der unmittelbare Vertragspartner des Urhebers, sondern auch Dritte erfasst sein sollen, bleibt unklar, ob der Urheber nur von seinem unmittelbaren Vertragspartner Auskunft über die aus der Werknutzung gezogenen Erträge und Vorteile verlangen oder ob er sich insoweit an jeden Dritten mit einem gesonderten Auskunftsbegehren wenden kann. Das sollte nochmals überdacht und im Gesetz klargestellt werden. In Erwägung gezogen muss, dass der Anspruch auf Auskunft über Erträge und Vorteile aus der Werknutzung auf allen Verwertungsstufen in eine Offenlegung von Kalkulationsgrundlagen und sensiblen Geschäftsdaten münden kann. Dies betrifft besonders stark den Online-Bereich, weil hier auch die „Handelsstufe“ auf der Basis von Lizenzen agiert, während bei der traditionellen Verwertung ab der Handelsstufe bereits Erschöpfung eingetreten ist, also durch den Vertrieb keine urheberrechtlich relevante Nutzung mehr stattfindet. Soweit der Auskunftsanspruch Werknutzer insgesamt betrifft, ist zu berücksichtigen, dass diesbezüglich eine Abbedingung der Regelung über GVR kaum realistisch sein dürfte. Damit würde es bei der Standardregelung des Entwurfs verbleiben.

### **3. §§, 36, 36a, 36c UrhG – Modifizierung der GVR-Bestimmungen**

Die 2002 eingeführten GVRs werden von der Mehrheit der Ausschussmitglieder als Instrument zur Erzielung einer angemessenen Vergütung grundsätzlich für sinnvoll erachtet. Allerdings wird auch von dieser Mehrheit eingeräumt, dass es erhebliche Schwierigkeiten dabei gibt, zum erfolgreichen Abschluss von GVR zu gelangen. Von Seiten der Verwerter wird dafür der hohe Aufwand, von Seiten der Urheberverbände das zögerliche Verhalten der Verwerterseite verantwortlich gemacht. Die Frage kann daher nur lauten, ob bzw. inwieweit die diesbezüglichen Vorschläge des RefE zielführend sind oder noch verbessert werden können.

Im vorgeschlagenen § 36 Abs. 2 UrhG-RefE sollten die Kriterien der Repräsentativität der Parteien von GVR noch genauer als mit der Wendung „überwiegende Teil“ der jeweiligen Urheber oder Werknutzer gefasst werden. Darüber hinaus müsste wohl die Außenseiterproblematik adressiert werden. Hierzu gibt es heterogene Vorschläge. Aus Sicht der Urheberverbände führt der Begriff des Werknutzers (verstanden als Vertragspartner) bei Auftragsproduktionen zu Schwierigkeiten, ferner bestehe nach wie vor die Gefahr, dass kleine, gut organisierte Urheberverbände GVR schließen könnten, die dann eine überschießende Wirkung auf außenstehende Urhebergruppen ausüben könne. Aus Verwerter-sicht fehlen Lösungen für die Problematik komplexer Werke, bei denen konkurrierende GVR einen Werknutzer vor erhebliche Umsetzungsprobleme stellen können. Von beiden Seiten wird kritisiert, dass die Einigungsgrundlage zu schwach sein könnte, sei es, weil nur eine kleine Zahl von Urhebern an den Verhandlungen teilnimmt, sei es, dass bestimmte Verwerter gar nicht

teilnehmen. Insgesamt sollte hierzu nochmals geprüft werden, ob unter Beachtung der Koalitionsfreiheit nicht doch Anreize dafür gesetzt werden können, dass die Betroffenen jedenfalls an den Verhandlungen teilnehmen müssen, oder ob die Bindungswirkung durch andere Mechanismen – von den Urheberverbänden wurde eine Parallele zum Tarifvertragsrecht genannt – gefördert werden kann. Wünschens- oder zumindest erwägenswert wäre im Weiteren die Klärung des Verhältnisses von Tarifverträgen zu GVR.

Aus Verwertersicht bestehen Zweifel an der praktischen Funktionsfähigkeit des dem Entwurf zugrundeliegenden Modells. Der Vorschlag setze relativ hohe Standards, so dass es unwahrscheinlich sei, dass in den GVR die Parteien Vereinbarungen unterhalb dieser Standards erzielen werden. Insbesondere wird bezweifelt, dass die im RefE vorgesehenen gesetzlichen Erschwernisse in GVR tatsächlich und mit umfassender Wirkung auch gegenüber Außenseitern abbedungen werden können. Auch wurde die Befürchtung geäußert, die Erstreckung des Verbandsklagerechts über die Durchsetzung angemessener Vergütungen hinaus auf sonstige Regelungen könnte die kontraproduktive Folge haben, dass möglichst wenige Regelungen in die GVR einbezogen werden.

#### **4. §§ 40a, 40b UrhG – Rückrufsrecht wegen anderweitiger Nutzung**

Das Rückrufsrecht wegen anderweitiger Nutzung wurde von Seiten der Urhebervertreter jedenfalls insoweit begrüßt, als es einen Schritt weg von den Buyout-Verträgen bedeutet. Allerdings dürfte die vom RefE vorgeschlagene Frist von nur fünf Jahren in vielen Fällen zu kurz sein. Von Seiten der Verwerter wurde vorgebracht, dass die Einführung eines Rückrufsrechts wegen anderweitiger Nutzung kleine und junge Unternehmen ebenso gefährden würde, wie Branchen, die – wie insbesondere Verlage – auf eine Quersubventionierung weniger erfolgreicher Titel durch die Einnahmen aus erfolgreicher Titel angewiesen sind. So wie vorgeschlagen würde die Regelung einen gänzlich neuen Markt für solche Unternehmen eröffnen, die sich auf Werke konzentrieren, deren Erfolg bereits erwiesen ist. Da solche Unternehmen – ähnlich wie Trittbrettfahrer – keine Entwicklungs-, Einführungs- und Werbekosten haben und somit mit Wettbewerbsvorteilen anbieten können, besteht die Gefahr einer Ausdünnung des Angebots bei steigenden Preisen. Nach der Regelung des RefE müssen für die Abwehr solcher Auskaufangebote Rückstellungen für die Mittel zur Ausübung des Vorkaufsrechts vorgenommen werden. Diese Mittel stehen für Ausschüttungen an die Autoren nicht mehr zur Verfügung. Angesichts dessen wird eine Konzentration des Angebots zu Gunsten marktgängiger Erfolgstitel und zu Lasten der kulturellen Vielfalt befürchtet. Letztlich führt eine solche Regelung zum einen zu einer Umverteilung zu Gunsten der ohnehin erfolgreichen Autoren. Zum anderen begünstigt sie kapitalkräftige – wohl meist ausländische – Unternehmen zu Lasten der kleineren und mittleren nationalen Unternehmen.

Von einzelnen Stimmen wird dagegen im Gegenteil sogar eine Ausweitung des Rückrufsrechts auch auf einfache Nutzungsrechte befürwortet. Angemerkt wurde, dass der Entwurf die Vertragsparteien ermutigt, durch Gemeinsame Vergütungsregeln eine je nach Branche als unpassend empfundene Frist abweichend – und zwar auch zum Nachteil des Urhebers – zu vereinbaren.

Hingewiesen wird im Weiteren auf die Gefahr von Lücken in Datenbanken und Onlineangeboten, wie etwa bei Zeitschriften oder sonstigen Werken mit Fortsetzungslieferungen. Bedenken werden auch hinsichtlich der Anwendung des Rückrufsrechts auf Computerprogramme geäußert, da der Spielraum des nationalen Gesetzgebers durch den von der Software-Richtlinie vorgegebenen automatischen Übergang der Verwertungsrechte auf den Arbeit- und Dienstgeber in § 69b UrhG möglicherweise begrenzt ist und die vom RefE vorgeschlagene Regelung daher eine Ungleichbehandlung von Software, die in Arbeits- oder Dienstverhältnissen geschaffen wurden, und „freier“ Software nach sich ziehen könnte. Allerdings geht der Ausschuss davon aus, dass der RefE das Arbeitnehmerurheberrecht – anders als von einigen Mitgliedern angemahnt – nicht erfasst. Ein Ausschluss des Rückrufsrechts für Softwarewerke würde jedenfalls Schwierigkeiten bei Computerspielen beseitigen, auf die nach der neueren Rechtsprechung die Regeln für Filmwerke (für die nach § 90 S. 1 RefE das Rückrufsrecht nicht gelten soll) Anwendung finden.

Der RefE sieht im Ansatz vor, dass die fortgesetzte Nutzung eines Werkes in bestimmten Fällen Voraussetzung für die ungehinderte Geschäftstätigkeit des Verwenders ist. Der RefE nennt hier in § 40a Abs. 4 Nr. 1 UrhG die Fälle, in denen „das Werk Grundlage einer Marke oder eines sonstigen Kennzeichens, eines Designs oder eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters ist und das entsprechende Schutzrecht besteht“. Diese Formulierung erscheint zu eng. Sollte das Rückrufsrecht wegen anderweitiger Nutzung eingeführt werden, so sollte es zum einen jedenfalls nicht auf Fälle reduziert werden, in denen „das entsprechende Schutzrecht besteht“. Denn es gibt häufig Marken, die sich erst nach jahrelangen Prozessen als schutzunfähig erweisen, in die ein Unternehmer aber hoch investiert hat. Der Industriedesigner sollte nicht das Recht zum Rückruf nach fünf Jahren haben, wenn er mit Erfolg geltend machen kann, dass sein Werk nicht Eingang in ein kennzeichenrechtlich oder geschmacksmusterrechtlich wirksames Schutzrecht gefunden hat. Die Einschränkung, dass das betreffende Schutzrecht Bestand haben muss, sollte daher gestrichen werden. Zum anderen können urheberrechtlich geschützte Werke aber auch außerhalb des Markenrechts in den Auftritt von Unternehmen – z.B. in Webseiten – Eingang gefunden haben. Auch in solchen Fällen muss das Rückrufsrecht beschränkt sein. Dieser Punkt führt bereits zum Thema des vom Entwurf vorgesehenen Ausschlusses des Sukzessionsschutzes.

Ein großer Teil der Ausschussmitglieder sprach sich dafür aus, entgegen den Ausführungen der Begründung des RefE und in Übereinstimmung mit der Tendenz der Rechtsprechung des BGH in den Fällen „Take Five“ und „M2Trade“ den Sublizenznehmer zu schützen. Dieser soll im Fall des wirksamen Rückrufs eines ausschließlichen Nutzungsrechts ein einfaches Einzelrecht behalten. Andernfalls würden potentielle Interessenten zumal dann vom Erwerb der in ihrem Bestand nach dem RefE unsicheren Sublizenzen Abstand nehmen, wenn die Hauptlizenz schon einige Jahre besteht, so dass für die Sublizenz möglicherweise kein Zeitraum von fünf Jahren, sondern nur noch ein um die bereits verstrichene Laufzeit der Hauptlizenz verkürzter Zeitraum für eine gesicherte Auswertung übrig bleibt. Das aber geht wiederum zu Lasten der Vergütung der Urheber und widerspricht dem Regelungsziel des RefE. Problematisch erscheint diese Wirkung insbesondere bei Computerprogrammen gem. §§ 69a ff. UrhG, da es hier nicht lediglich um einen Weitervertrieb seitens des Verwerters geht, sondern die Software zumeist in Geschäftsabläufen der Erwerber eingesetzt wird und auch die Endnutzer einer Lizenz bedürfen, um das Programm anwenden zu können, sofern § 69d Abs. 1 UrhG

nicht greift. In diesen Fällen würde sich ein fehlender Sukzessionsschutz besonders hart auswirken.

Jedenfalls hält der Ausschuss die Frist von fünf Jahren als Standard für zu kurz und empfiehlt eine stärkere branchenspezifische Differenzierung in Erwägung zu ziehen, die auch unabhängig von GVR gelten würde.

Insgesamt hält die Mehrheit des Ausschusses Alternativlösungen wie etwa einen Rechte-rückfall oder eine Lösung des Problems über das Rückrufsrecht wegen Nichtausübung gem. § 41 UrhG für sinnvoller.

## **5. § 41 UrhG – Rückrufsrecht wegen Nichtausübung**

Bei § 41 des RefE sollte nicht jede beliebige Vorbereitung der Auswertung den Rückruf ausschließen, sondern nur eine ernsthafte Vorkehrung. Zudem sollte die starre Regelung gelockert werden. Es gibt in der Verwerterpraxis Konstellationen, in denen eine Nichtnutzung auch Interessen des Urhebers wahrt, etwa wenn ein Marktsegment nicht bedient wird, um eine konkurrierende Nutzung desselben Werkes nicht zu gefährden. Auf solche Besonderheiten nimmt die derzeitige Formulierung des § 41 RefE keine Rücksicht. Jedenfalls in die Begründung könnte aufgenommen werden, dass besondere Gründe für eine Nichtauswertung im Rahmen des Tatbestandsmerkmals der „Unangemessenheit“ des Zeitraums Berücksichtigung finden können.

## **6. § 79b UrhG – Vergütung des ausübenden Künstlers für später bekannte Nutzungsarten**

Die Erstreckung der Regelung der Vergütung für später bekannte Nutzungsarten auch auf ausübende Künstler wird mehrheitlich für sinnvoll erachtet.

Unklar bleibt beim RefE jedoch, aus welchem Grund ausübende Künstler in vielen Punkten besser gestellt werden als Urheber, so etwa bei der Frage eines Mehrfachs Schadensersatzes in § 79b Abs. 2 RefE. Eine solche Besserstellung erscheint ebenso wie zuvor die Schlechterstellung nicht gerechtfertigt. Der Ausschuss empfiehlt, diese Regelung erheblich zu verschlanken und nur auf die für den Urheber geltenden Regelungen in einer Art zu verweisen, dass diese Regelungen auch für ausübende Künstler anwendbar werden (z.B. im Wege der Ersetzung des § 79b UrhG und eine Aufnahme des § 32c UrhG in die Verweisungsliste des § 79 Abs. 2 UrhG).

Lediglich bei Künstlergruppen sollte, wie schon bei anderen Ansprüchen der ausübenden Künstler, eine Konzentration der Ansprüche nach dem Vorbild der §§ 74 Abs. 2 Satz 2 und 3, 80 UrhG erfolgen. Hingegen erscheint die Anordnung der Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit nicht zwingend erforderlich.

## **7. § 88 Abs. 2 – Verkürzung der Wiederverfilmungsfrist**

Nach Meinung des Ausschusses kann eine Verkürzung der Wiederverfilmungsfrist grundsätzlich ins Auge gefasst werden. Allerdings wird die vorgeschlagene Verkürzung von bisher zehn auf künftig fünf Jahre für teilweise zu weitgehend erachtet. Eine derartige Frist könnte vor allem im Spielfilmbereich und bei Serien, denen mitunter ein Pilotfilm vorangeht, durch die Vorbereitung der Dreharbeiten (Treatment, Erstellung und Abgabe der Drehbücher) erheblich verkürzt bzw. in Einzelfällen sogar verbraucht sein. Hierzu sollten die Betroffenen nochmals befragt werden.

## **8. Übergangsregelung**

Zur Übergangsregelung sollte überprüft werden, ob die Neuregelungen generell auf Altverträge Anwendung finden soll.

## **III. Ergänzende Vorschläge und Anregungen**

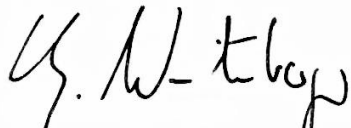
Darüber hinaus haben im Fachausschuss einige weitere Punkte im Zusammenhang mit dem RefE Erwähnung gefunden, die jedoch nicht Gegenstand eingehender Diskussion gewesen sind. Diese sollen hier noch kurz genannt werden.

- So wird vorgeschlagen, das Leitbild der angemessenen Vergütung programmatisch – wie vom Kölner und Berliner Entwurf vorgeschlagen – auch in § 11 UrhG zu verankern.
- In den § 29, 39 UrhG sollte im Zuge der Reform des Urhebervertragsrechts das seinerzeitige Redaktionsversehen beseitigt werden, das darin besteht, dass Rechtsgeschäfte über Urheberpersönlichkeitsrechte nach § 29 Abs. 2 UrhG zwar möglich sind, dem in § 39 UrhG jedoch nicht Rechnung getragen wird.
- Angeregt wurde, Defizite, die sich in der Praxis im Falle der Haftung des Dritten für einen Fairnessausgleich (§ 32 a Abs. 2 UrhG) herausgestellt haben, durch die folgende Ergänzung von § 32 a Abs. 2 UrhG zu beseitigen: „Ergibt sich das auffällige Missverhältnis in Relation zur vertraglichen Kreativvergütung bei Einbeziehung aller Verwertungserfolge auch aus den Erträgen oder Vorteilen eines Dritten, so haftet der Dritte dem Grund nach. Der Höhe nach beschränkt sich die Haftung des Dritten auf die Abgeltung für die von ihm in seiner Sparte erzielten Erträge oder Vorteile.“
- Vereinzelt wurde eine Streichung von § 79 Abs. 1 sowie von § 89 Abs. 2 UrhG angemahnt.
- Angemahnt wurde eine Positionierung zum Verhältnis zwischen Tarifverträgen und GVR, zur Fortgeltung der arbeitsrechtlichen Besonderheiten (§ 43 UrhG) und zur urhebervertragsrechtlichen Gleichstellung von Urhebern und ausübenden Künstlern unter Berück-

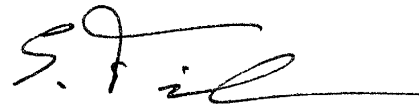


sichtigung des Unterschieds zwischen dem arbeitsrechtlichen Anspruch auf Vergütung und dem leistungsschutzrechtlichen Anspruch auf angemessene Vergütung.

- Es wurde auf das Fehlen einer kollisionsrechtlichen Regelung für das gesamte Urhebervertragsrecht hingewiesen. Empfohlen wurde eine Ergänzung des § 32b um eine generelle Norm, die sicherstellen würde, dass alle urheberschützenden Normen des Vertragsrechts des deutschen Rechts Anwendung finden, wenn bestimmte enge Beziehungen zum deutschen Recht bestehen.



Dr. Gert Würtenberger  
Präsident



Stephan Freischem  
Generalsekretär